

24
2371 003

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 22/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Szymon G [REDACTED].

Rua P [REDACTED] Apt. [REDACTED].

C [REDACTED], R [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Ferienzivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Senats beginnt die Frist des § 203 Abs. 2 ZPO erst zu laufen, wenn der für den Widerruf zuständige Sachbearbeiter nach Abschluß sachgemäßer Ermittlungen und Gewährung rechtlichen Gehörs die Überzeugung gewonnen hat, daß ein Widerrufsgrund gegeben ist und dieser im gerichtlichen Verfahren mit Aussicht auf Erfolg vertreten werden kann (BGH RZW 1968, 139; Urteil vom 12. Februar 1971 - IX ZR 96/68, mitgeteilt bei Hoppenz RZW 1972, 368). Danach war der Widerruf fristgerecht erfolgt.

211

- 3 -

Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem
Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Um-
stände des Einzelfalls und wirft keine rechtsgrundsätz-
lichen Fragen auf.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)